

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Beam Suntory Austria GmbH („Beam Suntory“):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte und die Erbringung sämtlicher Lieferungen/Leistungen zwischen Beam Suntory und dem Käufer erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB und der sonstigen schriftlichen Vertragsunterlagen von Beam Suntory, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird; all dies soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Alle Vereinbarungen die zwischen Beam Suntory und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB niedergelegt.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende (Geschäfts-)Bedingungen des Käufers erkennt Beam Suntory nicht an und haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn Beam Suntory den AGB des Käufers nicht ausdrücklich widersprochen oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos erbracht wurden. Etwas anderes gilt nur, wenn Beam Suntory der Einbeziehung von (Geschäfts-)Bedingungen des Käufers ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Verwendet der Käufer sohin eigene AGB, hindert dies die ausschließliche Anwendbarkeit der AGB von Beam Suntory nicht, auch wenn sich in den fremden AGB anderslautende Anordnungen finden, wie z.B. die Unabdingbarkeit AGB von Beam Suntory.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, elektronischer Geschäftsverkehr

- (1) Angebote von Beam Suntory sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ein Vertragsabschluss kommt rechtswirksam ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Beam Suntory zustande. Bis dahin ist der Käufer an seine Bestellung zwei Wochen gebunden. Der Käufer hat die Richtigkeit der Auftragsbestätigung zu prüfen und ist ferner verpflichtet unverzüglich binnen 3 Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung Abweichungen vom angenommenen Angebot schriftlich zu widersprechen, widrigenfalls das Geschäft mit dem von Beam Suntory bestätigten Inhalt zustande kommt.
- (2) Angebote gelten vorbehaltlich Satz- und Druckfehler. Angaben und Informationen in Katalogen, Prospekten, udgl. sind unverbindlich/ohne Gewähr und werden nur dann Vertragsinhalt, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Bestellungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen können unter Verwendung von elektronischen Formularen und per E-Mail gültig vorgenommen werden, bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit des fehlerfreien Zugangs. Zugangs- und Übermittlungsfehler – gleich welche Ursache – gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Sofern der Käufer nicht schriftlich eine abweichende Anschrift und Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) bekannt gibt und im Vertrag keine anderen Zustellanschrift/Daten genannt werden, ist der gesamte für den Käufer bestimmte Schriftverkehr samt Abgabe von Willenserklärungen an die bekanntgegebene oder allgemeine Adresse/Kontaktdaten (inkl. E-Mail-Adresse) des Käufers zu richten. Sofern der Käufer eine E-Mail-Adresse bekannt gibt oder mit Beam Suntory zwecks geschäftlichen Verkehr verwendet, ist Beam Suntory berechtigt, sämtliche Korrespondenz, Willenserklärungen und Rechnungen an diese Adresse rechtswirksam zu übermitteln. Ändert sich die Anschrift oder die Daten des Käufers, insbesondere die für die Abwicklung des Vertragsverhältnis erforderlich sind (z.B. persönliche Daten, E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, etc), hat der Käufer Beam Suntory dies unverzüglich bekanntzugeben. Bis zum Eingang dieser schriftlichen Erklärung gelten Korrespondenz, Willenserklärungen und Rechnungen als dem Käufer zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift/Daten abgegeben werden.

§ 3 Preise, Mindestbestellmenge, Zahlungsbedingungen, Mindestumsatz, Mahn- und Inkassospesen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von Beam Suntory und verstehen sich in Euro.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe des Tages der Rechnungsstellung in Rechnung gestellt. Die Preise enthalten alle in Österreich abzuführenden Gebühren wie beispielsweise ARA; diese werden aber von Beam Suntory nicht erstattet, wenn die Kaufsachen ausgeführt werden.
- (3) Als Mindestbestellwert je Versendung gelten EUR 2.000,-, sofern kein anderer Wert vereinbart wurde. Bei Unterschreiten dieses Wertes ist Beam Suntory berechtigt den Auftrag nicht anzunehmen sowie Lieferkosten und angemessene Aufwandskosten in Rechnung zu stellen. Die in der Preisliste genannten Artikel können nur in vollen Kartons bzw. Kartoneinheiten, nicht jedoch z.B. flaschenweise bestellt werden, mit der Ausnahme von Flaschen mit einem Abgabepreis über EUR 100,-.
- (4) Sofern sich aus einer individuellen schriftlichen Vereinbarung oder der Rechnungslegung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis, Spesen- und abzugsfrei innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf unserem Konto IBAN: AT86 31000 0010 429 8808, BIC: RZBAATWW, bei der Raiffeisen Bank, lautend auf Rechnungsnummer als schuldbefreiende Zahlung.
- (5) Sollte der Käufer mit Beam Suntory im Rahmen der Geschäftsbeziehung eine Mindestbestellmenge und/oder Mindestumsatz vereinbart haben und dafür dem Käufer im Gegenzug eine entgeltliche Vergütung versprochen wurde (z.B. „Umsatzbonus gem. Jahresvereinbarung“), der Käufer diesen Mindestwert jedoch binnen vereinbarter Frist nicht erreicht hat, dann fällt der Anspruch auf Vergütung in jenem Umfang weg, der dem nicht erreichten Wert aliquot entspricht. Im Falle der bereits ausgezahlten Vergütung verpflichtet sich der Käufer diesen Betrag an Beam Suntory binnen 7 Werktagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.
- (6) Sollte seitens Beam Suntory die Rechnung unrichtig ausgestellt worden sein – gleich aus welchem Grund – und dem Käufer zur Bezahlung zugesandt worden sein, ist der Käufer dazu verpflichtet, Beam Suntory von der Unrichtigkeit binnen

7 Werktagen nach Rechnungszugang schriftlich zu verständigen und die Neuausstellung zu verlangen. Der Käufer ist sohin nicht berechtigt, die Zahlung rügelos aufgrund fehlerhafter Ausstellung der Rechnung zu verweigern. Widrigenfalls hat er Beam Suntory sämtliche aufgrund der unterlassenen Rüge entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere die Mahn-, Inkasso- und sonstige Betriebskosten im Sinne des vorangestellten Punktes, die aufgrund allfälliger ungerechtfertigter Eintreibung frustriert entstanden sind, zu ersetzen.

- (7) Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist Beam Suntory berechtigt, alle offenen, aber noch nicht fälligen Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für künftige Leistungen zu verlangen. Entsprechendes gilt bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Käufers. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
- (8) Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung von Beam Suntory und dann lediglich zahlungshalber und erfüllen erst mit Einlösung die Zahlungsverpflichtung.
- (9) Bei Zahlungsverzug ist Beam Suntory berechtigt, neben dem eingetretenen Schaden Verzugszinsen gem. § 456 UGB zu begehren.
- (10) Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall seines auch unverschuldeten Zahlungsverzuges, die Beam Suntory entstandenen Schäden und Aufwendungen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen Mahn-, Inkasso- und sonstige Betriebskosten gem. § 1333 Abs 2 ABGB, einschließlich außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten (berechnet nach Rechtsanwaltsstarifgesetz-Einzelleistung seit Übergabe des Aktes (Verzug) an den Rechtsanwalt) zu ersetzen. Dies umfasst selbst ohne seitens Beam Suntory erfolgten Mahnung jedenfalls EUR 40,- als Entschädigung für Betriebskosten gem § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, beträgt die Lieferzeit 10 Tage. Diese Lieferzeit ist für Beam Suntory nicht verbindlich. In keinem Fall haftet Beam Suntory, wenn diese Lieferzeit überschritten wird. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer wegen „Lieferverzug“ ist nur unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist möglich. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

§ 5 Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- (1) Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Beam Suntory ausschließlich für Schäden, die Beam Suntory vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und ist die Haftung der Höhe nach mit 20 % des Nettowerts des vertragsgegenständlichen Kaufgegenstandes und zudem auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- (2) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Zinsverluste, unterliebene Einsparung und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird gänzlich ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung für Sach- und Personenschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen und hilfsweise im Sinne der voran genannten Bestimmung begrenzt. Der Käufer verpflichtet sich diesen Haftungsausschluss auf seine Kunden zu überbinden.
- (4) Der Beweis des Schadens sowie des Verschuldens von Beam Suntory obliegt stets dem Käufer.
- (5) Verstößt der Käufer gegen seine vertraglichen Pflichten (insbesondere auch gegen dieses AGB), hat er Beam Suntory gänzlich schad- und klaglos zu halten. Die Verletzung einer einzelnen Teilbestimmung reicht bereits aus.

§ Annahme der Ware, Lieferung, Gefahrübergang,

- (1) Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Leistung von Beam Suntory anzunehmen, andernfalls er sich in Gläubigerverzug befindet.
- (2) Beam Suntory liefert unversichert. Die Lieferung der bestellten Kaufsachen erfolgt vorbehaltlich Verfügbarkeit und Liefermöglichkeit innerhalb von Österreich auf Kosten von Beam Suntory zum vorgegebenen Zielort des Käufers. Die Lieferung, insbesondere der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers, sodass die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur/Lieferanten übergeben wurde; im Falle des Annahmeverzuges des Käufers ab Versandbereitschaft. Erfolgt keine Lieferung, geht die Gefahr über, wenn die Kaufsachen zur Abholung bereit gestellt sind. Die Lieferung erfolgt Fracht- und Rollgeldfrei. Bei Selbstabholung werden ersparte Fracht- und Rollgeldkosten nicht erstattet. Jegliche Haftung von Beam Suntory nach Gefahrenübergang ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Versand auf Europaletten erfolgt und kein Austausch bei Anlieferung vorgenommen wird, bleiben die Paletten Eigentum von Beam Suntory. Die Paletten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Monat frachtfrei in gebrauchsfähigem Zustand an Beam Suntory zurückzugeben. Für Paletten, die der Käufer nicht oder aber in beschädigtem Zustand zurückgibt, hat der Käufer den Beam Suntory dadurch entstandenen Schaden (aktuell gültiger Neukaufpreis für eine Palette, selbst wenn Palette bereits gebraucht war) zu erstatten.

§ 7 Gewährleistung, Schadenersatz wegen Mangelhaftigkeit, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsverbot

- (1) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten und hier ergänzend vereinbarten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, andernfalls die Ware als

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Beam Suntory Austria GmbH („Beam Suntory“):

mängelfrei/genehmigt gilt. Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Leistung, spätestens binnen 3 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach zumutbarer Möglichkeit der Entdeckbarkeit schriftlich zu rügen. Die Rüge hat rechtzeitig und ausreichend begründet sowie mit Beweismaterial schriftlich zu erfolgen, andernfalls die Rüge keine Wirkung entfaltet.

- (2) Im Falle von berechtigten Mängelansprüchen des Käufers leistet Beam Suntory nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch oder Preisminderung. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Käufer den Vertrag gewährleistungsrechtlich wandeln. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer stets den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monate ab Übergabe. §§ 924 und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- (3) Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit (insbesondere § 933a ABGB) gilt voran Genanntes sinngemäß und haftet Beam Suntory zudem nur in den in Punkt § 5 genannten Grenzen.
- (3) Beam Suntory versichert, entsprechend den Standardregelungen der GS1 und dem Stand der Technik die GTIN-Strichcodierung durchführen zu lassen. Beam Suntory haftet nicht für Ansprüche, die aufgrund technischer Mängel der GTIN-Strichcodierung entstehen.
- (4) Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die seitens Beam Suntory unbestritten sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden sind.
- (5) Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen mangelhafter Leistungserbringung durch Beam Suntory, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen jeder Art (insbesondere auch aufgrund von Schadenersatzansprüchen) zurückzuhalten, sodass ein Zurückbehaltungsverbot im Hinblick auf das gesamte Entgelt insbesondere im Sinne der Bestimmung des § 1052 S 1 ABGB ausdrücklich vereinbart wird. Der Käufer hat sohin trotz Mangelhaftigkeit der Leistung das gesamte Entgelt zu bezahlen. Das Zurückbehaltungsverbot gilt auch bei ausgebliebenen/mangelhaften Nebenleistungen und Teilleistungen (wie beispielsweise Lieferung). Auch die Aufrechnungseinwendung und die Berufung auf § 933 Abs 3 ABGB sind für den Käufer ausgeschlossen. Sollte aus welchem Grund auch immer diese Vereinbarung (gänzlichliches Zurückbehaltungsverbot) unwirksam sein, gilt subsidiär Nachstehendes:

Ist die von Beam Suntory erbrachte Leistung mangelhaft, ist der Käufer nicht dazu berechtigt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 1052 S 1 ABGB, das gesamte Entgelt zurückzubehalten. Vielmehr steht das Zurückbehaltungsrecht lediglich in jenem Umfang zu, als es den Kosten entspricht, die Beam Suntory selbst aufzuwenden hätten, um die Gewährleistungspflicht zu erfüllen (Selbstverbesserungskosten). Sofern das von Beam Suntory Geschuldete aus mehreren Einzelleistungen oder Teilleistungen oder aus einer Mehrzahl an einzelbestellfähigen Waren besteht oder sonst teilbar ist (kurz „Teilleistungen“), so schuldet der Käufer zudem trotz einer mangelhaften Teilleistung jedenfalls das gesamte auf die mangelfreien Teilleistungen (z.B. die restlichen mangelfreien Falschen) entfallende Entgelt. Dies gilt auch wenn diesen Teilleistungen nur ein einziges Auftragsverhältnis zu Grunde liegt (z.B.: Bestellung von vielzähligen Flaschen aufgrund eines Auftrages). Betreffend die mangelhafte (Teil-)Leistung steht dem Käufer lediglich die Zurückbehaltung des Entgeltes im obengenannten Umfang (Beam Suntory-Selbstverbesserungskosten) zu.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Beam Suntory behält sich das Eigentum an den Kaufsachen bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der entsprechenden Bestellung vor.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, im Eigentum von Beam Suntory stehende Kaufsachen pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer diesen unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Beam Suntory unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Beam Suntory jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Der Käufer ist verpflichtet, in diesem Fall alle zur Wirksamkeit dieser Abtretung erforderlichen Schritte zu setzen, insbesondere einen entsprechenden Vermerk in seine Geschäftsbücher aufzunehmen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Beam Suntory, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Beam Suntory verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Beam Suntory verlangen, dass der Käufer Beam Suntory die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. In derartigen Fällen ist auch Beam Suntory berechtigt, den Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Käufers üblichen Weise erfolgen. Davon abweichende Verkäufe bedürfen, wenn das Eigentum dadurch beeinträchtigt wird, der vorherigen Zustimmung durch Beam Suntory.

§ 9 Rücktritt

Beam Suntory ist berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn:

- (1) Beam Suntory die Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere Streik, Krieg und Katastrophen, Produktionsausfall nicht nur vorübergehend unmöglich ist,
- (2) Beam Suntory selbst nicht richtig bzw. rechtzeitig beliefert wird und den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert,
- (3) der Vorrat bei Beam Suntory nicht für die Lieferung ausreicht und Beam Suntory den Käufer unverzüglich über den nicht ausreichenden Vorrat informiert,
- (4) die objektive Kreditwürdigkeit des Käufers fehlt und der Zahlungsanspruch von Beam Suntory gefährdet ist.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien, Österreich vereinbart. Beam Suntory hat jedoch einseitig in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen oder einem allfälligen besonderen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- (2) Erfüllungsort ist die Geschäftsanschrift von Beam Suntory, 1010 Wien.

§ 11 Anwendbares Recht

- (1) Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Weiter- und Rückverweisungen sind ebenso ausgeschlossen.

§ 12 Schriftlichkeitsgebot, Abtretung von Forderungen, salvatorische Klausel, Datenverwendung und Einverständnis

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, rechtsverbindliche Erklärungen, nachträgliche Änderungen, Nebenabreden udgl. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.
- (2) Die Abtretung/Übertragung von Rechten/Pflichten/Forderungen des Käufers aus dem Vertragsverhältnis sowie die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses durch den Käufer auf einen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Beam Suntory.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen rechtunwirksam sein, ungültig und/oder nicht sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- (4) Die mit der gegenständlichen Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestalldatum, bestellte und gelieferte Produkte, Stückanzahl, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden in im EDV-System von Beam Suntory gespeichert und weiterverarbeitet. Der Käufer erklärt dazu sein Einverständnis.